



## Stadt Crivitz

|   |   |
|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | <b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 663/18-01<br><b>Datum:</b> 27.11.2018<br><b>Status:</b> öffentlich |
| <b>Bebauungsplan Nr. 3 "Trammer Straße"; 3. Änderung<br/>Abwägungsbeschluss</b>                     |   |
| <b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung<br><b>Sachbearbeiter/-in:</b> Herr Wiese |   |

|  |                              |
|--|------------------------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit)<br>Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | Sitzungstermin<br>10.12.2018 |
|--|------------------------------|

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.05. bis 12.06.2018 sind abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen liegen nun zur Abwägung vor.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage/n:**

Abwägungsunterlagen

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 hat die Stadtvertretung geprüft.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit, die Anregungen und Hinweise gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|------------|--|--|
| <b>1</b>   | <b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b>   |  |
| <b>1.1</b> | <b>Stellungnahme vom 29.12.2017<br/>- Verfahrensschritt nach § 17 LPIG M-V -</b>   |  |
|            | <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p><u>Anmerkung</u></p> <p>Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p><u>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</u></p> <p>Zur Bewertung hat die Planungsanzeige zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz bestehend aus einem Anschreiben inkl. Darstellung des Geltungsbereiches (Stand: k. A.) vorgelegen.</p> <p>Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 wird nach § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Crivitz die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einfamilienhäusern in Form von Einzel- und Doppelhäusern zu schaffen. In Verbindung damit sollen die öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches an die Planung angepasst werden. Der Vorhabenstandort schließt an die bebaute Ortslage an.</p> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit dem Schreiben vom 30.05.2018 entsprechende inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 30.05.2018.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 umfasst eine Fläche ca. 1,7 ha, die u.a. als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden soll.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Crivitz ist der Vorhabenstandort als Wohnbaufläche (W) dargestellt.</p> <p><u>Raumordnerische Bewertung</u></p> <p>Der Stadt Crivitz wird die Funktion eines Grundzentrums (vgl. 3.2.2 (1) Z RREP WM) im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen.</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM, wonach die Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte zu konzentrieren ist.</p> <p>Außerdem entspricht das o.g. Vorhaben den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM, wonach neue Siedlungsflächen in Anbindung an die bebaute Ortslage auszuweisen sind.</p> <p>Ferner sind für den Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V; 3.1.4 (1) RREP WM),</li> <li>• Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V),</li> <li>• Festlegung als Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM) und</li> <li>• Festlegung als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. 7.2 (2) LEP M-V).</li> </ul> <p>Die o.g. Programmsätze sind zu berücksichtigen.</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|------------|--|--|
|            | <p><u>Bewertungsergebnis</u></p> <p>Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><u>Abschließende Hinweise</u></p> <p>Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>   |  |
| <b>1.2</b> | <p><b>Stellungnahme vom 24.01.2018</b></p> <p><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b></p>  |  |
|            | <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p><u>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</u></p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ für das Gebiet „Südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Dezember 2017) vorgelegen.</p> <p>Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Stadt Crivitz wird nach § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Crivitz die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einfamilienhäusern in Form von Einzel- und Doppelhäusern auf ca. 16 Baugrundstücken zu schaffen. In Verbindung damit sollen die öffentlichen Verkehrs-</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit dem Schreiben vom 30.05.2018 entsprechende inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 30.05.2018.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p>flächen innerhalb des Geltungsbereiches an die Planung angepasst werden. Der Vorhabenstandort schließt an die bebaute Ortslage an.</p> <p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha; davon sollen ca. 1,5 ha als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO und ca. 0,2 ha als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Crivitz ist der Vorhabenstandort als Wohnbaufläche (W) dargestellt.</p> <p><u>Raumordnerische Bewertung</u></p> <p>Dem Vorhaben wurde bereits mit den landesplanerischen Hinweisen vom 29.12.2017 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.</p> <p><u>Bewertungsergebnis</u></p> <p>Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ für das Gebiet „Südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><u>Abschließende Hinweise</u></p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung  |
|-----|---|--|
| 1.3 | <p><b>Stellungnahme vom 30.05.2018</b></p> <p><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b></p>   |  |
|     | <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p><u>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</u></p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf der 3. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ für das Gebiet „Südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: März 2018) vorgelegen.</p> <p>Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Stadt Crivitz wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.</p> <p>Die vorliegende Planung wurde im Verlauf des bisherigen Bauleitplanverfahrens unter der Bezeichnung „B-Plan Nr. 3, 2. Änderung“ geführt. Aufgrund einer Doppelbenennung wird die Planung im weiteren Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „B-Plan Nr. 3, 3. Änderung“ weitergeführt.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Crivitz, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einfamilienhäusern in Form von Einzel- und Doppelhäusern auf ca. 16 Baugrundstücken zu schaffen. Außerdem sollen die reinen Wohngebiete als allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden. Des Weiteren sollen die öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches an die Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 3 umfasst eine Fläche von ca. 1, 78 ha; davon sollen ca. 1,56 ha als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO und ca. 0,22 ha als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Im rechtswirksamen</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>Flächennutzungsplan der Stadt Crivitz ist der Vorhabenstandort als Wohnbaufläche (W) dargestellt.</p> <p><u>Raumordnerische Bewertung</u></p> <p>Dem Vorhaben wurde bereits mit den landesplanerischen Hinweisen vom 29.12.2017 und der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.01.2018 zugestimmt. Auf Grundlage des erneut eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.</p> <p><u>Bewertungsergebnis</u></p> <p>Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ für das Gebiet „Südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><u>Abschließende Hinweise</u></p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> |                     |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
| 2   | <b>Landkreis Ludwigslust – Parchim</b>  |   |
| 2.1 | <b>Stellungnahme vom 01.03.2018<br/>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |   |
|     | <p>Die eingereichten Unterlagen zur Planung der Stadt Crivitz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p><b><u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u></b></p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken, folgende Punkte sind jedoch zu beachten:</p> <p>Die aufgezeigten Planstraßen sollen die Funktion eines verkehrsberuhigten Bereichs haben. Beim verkehrsberuhigten Bereich überwiegt die Aufenthaltsfunktion, der Fahrzeugverkehr hat eine untergeordnete Rolle. Die gesamte Fläche ist niveaugleich auszubauen, die Farbgebung soll einheitlich sein. Für den ruhenden Verkehr ist ausreichend Vorsorge zu treffen. In einem verkehrsberuhigten Bereich darf nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Diese sind durch Markierung oder durch einen farblichen Pflasterwechsel kenntlich zu machen. Eine weitere Beschilderung innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs ist nicht statthaft.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verlängerung des Drosselwegs / Lerchenecks (Sandweg) in südlicher Richtung bis zum Zapeler Weg für die Benutzung von zweispurigen Kraftfahrzeugen (weiterhin) erhalten bleiben muss.</p> <p>Die Vorgaben bezüglich der Einfriedungen der Grundstücke und der Stellplätze</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und z.T. in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat der Landkreis Ludwigslust - Parchim mit dem Schreiben vom 08.06.2018 entsprechend inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 08.06.2018.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p>auf diesen werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen, welche sich auf bestehende öffentliche Verkehrsflächen auswirken, sei zu beachten: Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichensplans für die Bauphase(n) zu beantragen.</p> <p><b><u>FD 53 – Gesundheit</u></b></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p><b><u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u></b></p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.</p> <p><b><u>FD 63 – Bauordnung</u></b></p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich.</li> </ul> </li> <li>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</li> </ol> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale.</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u><br/>Ohne Stellungnahme</p> <p><u>Bauleitplanung</u><br/>Nach den hier vorliegenden Unterlagen wurde die zweite Änderung des Bebauungsplanes bereits mit Datum vom 28.09.2001 bekanntgemacht. Dabei handelte es sich um die Änderung baugestalterischer Festsetzungen; textliche Festsetzung 3.2 –Dächer-. Der Systematik folgend, sollte es sich im vorliegenden Fall, um die 3. Änderung handeln.</p> <p>Nach herrschender Rechtsauffassung trennen Straßen, Baugebiete voneinander. Die Nutzungsschablone sollte daher für jeden Baublock (ggf. Verbindungslinien) dargestellt werden.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u><br/>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.</li> <li>2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß</li> </ol> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p>Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden ist konkret und aktuell nachzuweisen. Hierbei sind alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen sind im Plan darzustellen.</p> <p>Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist der Nachweis über die Leistungsfähigkeit und die Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes aktuell einzuholen und dem Fachdienst 63 – Bauordnung-Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.</p> <p>3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.</p> <p><b><u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u></b></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p><i>Besonderer Artenschutz</i></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann aus artenschutzrechtlicher Sicht erst nach Berücksichtigung der nachfolgenden Belange im Bebauungsplan und erneuter Vorlage bei der UNB erfolgen.</p> <p>Um Lebensräume auf den Brachflächen mit Gehölzen wenigstens mittelfristig zu ersetzen, sind die Kompensationsmaßnahmen südlich und östlich des Baugebietes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen umzusetzen und daher verbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dies ist aus Sicht der UNB erforderlich, um</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Ein angedachtes Ausweichen auf angrenzende Flächen ist nicht annehmbar, da davon auszugehen ist, dass diese Reviere bereits besetzt sind.</p> <p>Die im AFB betrachtete Baumreihe befindet sich außerhalb B-Plangebietes. Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes ist unzulässig. Somit wären auch keine Beeinträchtigungen der Eichenbestände einschl. Fledermausquartiere zu erwarten. In diesem Zusammenhang sollte die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung auch hinsichtlich der Bewertung des Verlustes von Jagdhabitaten von Fledermäusen geprüft werden.</p> <p>Der Schutzstatus der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) als streng geschützte Art ist zu ergänzen.</p> <p>Eine Baufeldfreimachung (Abschieben Oberboden) kann erst nach Kontrolle/ Abfangen von Zauneidechsen ebenfalls ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden und ist als Maßnahme in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme zur Kontrolle des Vorkommens nach Zauneidechsen ist im Bebauungsplan zu konkretisieren (z.B. Zeitpunkt, Art und Weise, Vorhaltung Reptilienschutzzäune etc.). Es ist daher bereits auf dieser Planungsebene zu klären, ob und wie die Ökologische Baubegleitung im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für die gesamten Bauflächen des Änderungsbereiches umgesetzt werden kann.</p> <p>Alternativ wäre in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren jeder Bauherr gesondert zu beauftragen, eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, worauf nach Einschätzung der UNB bereits im Bebauungsplan zumindest hingewiesen werden müsste.</p> <p>Ebenso ist eine geeignete Umsiedlungsfläche vorzuhalten und im Bebauungsplan hinreichend zu betrachten.</p> <p>Die weitere Vorgehensweise bei Nachweisen von Weidenröschen und Nachtker-</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>ze ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen zu konkretisieren und- insofern erforderlich- im B- Plan zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Punkt 7 der Begründung: Flora/ Fauna</p> <p>Die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtungen durchaus relevanten Belange sind hier zu ergänzen.</p> <p>Formell rechtlich werden die Darlegungen zum Artenschutz den Anforderungen an eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Teil nicht gerecht. Insofern im Ergebnis der Relevanzprüfung erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Arten/ Artengruppen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese hinsichtlich der einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 44 Absatz 5 BNatSchG zu prüfen.</p> <p><i>Hinweis</i></p> <p>Es wird seitens der UNB empfohlen, den artenschutzrechtlichen Umgang mit den bisher nicht bebauten Bereichen außerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes zu prüfen bzw. abzustimmen.</p> <p><i>Eingriffsregelung</i></p> <p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes, konkret für das Gebiet „Südliches Lercheneck“, bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Mit der Änderung wird vornehmlich bezweckt, das Gebiet von einem reinen Wohngebiet in ein allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Des Weiteren werden die Anordnung der Baufenster und der Verlauf der Erschließungsstraße geändert.</p> <p>Die Änderungen sind insgesamt nur geringfügig, so dass vorliegend uneingeschränkt die Zustimmung erteilt wird.</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p>Ohne Stellungnahme</p><br><p><u>Immissionsschutz</u></p> <p><i>Auflagen</i></p> <p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Trammer Straße“ für das Gebiet „Südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz umfasst in der Flur 14 diverse Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen werden, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.</p> <p>Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)</li> <li>- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)</li> </ul> <p>nicht überschritten werden.</p> <p>Die sich im Westen anschließende nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ebenfalls in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz ist aber nicht Bestandteil des Änderungsbereiches und ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Somit sind an der Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte eines reinen Wohngebiets maßgebend.</p> <p>Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 f) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem reinen Wohngebiet von</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p>- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 50 dB (A)</p> <p>- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 35 dB (A)</p> <p>nicht überschritten werden.</p> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Durch die im Osten verlaufende Bahntrasse Parchim-Schwerin kann eine zeitweilige Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden. Das im Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Trammer Straße“ erstellte Lärmschutzgutachten aus dem Jahr 1996 muss bezüglich der angenommenen Frequenzierung der Bahntrasse überprüft werden. Dies dient als Nachweis, dass auf Grund der Emissionen weiterhin keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p> <p>Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet bzw. reines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist.</p> <p>Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.</p> <p><i>Hinweise</i></p> <p>Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor</p> |                     |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p>schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p> <p>Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p> <p>Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.</p> <p><b><u>FD 70 - Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Die öffentlichen Verkehrswege müssen für den Einsatz von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen geeignet sein. Insbesondere sollen die Vorgaben der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge und die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) als Planungsgrundlage gelten.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
| 2.2 | <p><b>Stellungnahme vom 08.06.2018</b></p> <p><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b></p>   |   |
|     | <p>Die eingereichten Unterlagen zur Planung der Stadt Crivitz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p>  | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
|     | <p><b><u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u></b></p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben:</p>  | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
|     | <p>Bezogen auf den Planungswillen und der Ausweisung der neuen Straße als verkehrsberuhigten Bereich wird eine Breite der Verkehrsfläche von 8 Metern dem Effekt einer Verkehrsberuhigung zuwiderlaufen. An dieser Stelle auch der Hinweis, dass Parkstände nicht abseits in gesonderten Parktaschen/Parkstreifen o.ä. errichtet werden sollten.</p> <p>Nachrichtlich noch einmal die Voraussetzungen für Verkehrszeichen 325: Beim verkehrsberuhigten Bereich überwiegt die Aufenthaltsfunktion, der Fahrzeugverkehr hat eine untergeordnete Rolle. Die gesamte Fläche ist niveaugleich auszubauen, die Farbgebung soll einheitlich sein. Für den ruhenden Verkehr ist ausreichend Vorsorge zu treffen. In einem verkehrsberuhigten Bereich darf nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Diese sind durch Markierung oder durch einen farblichen Pflasterwechsel kenntlich zu machen. Eine weitere Beschilderung innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs ist nicht statthaft.</p> <p>Schließlich sei zu beachten, dass für bauliche Maßnahmen, welche sich auf bestehende öffentliche Verkehrsflächen auswirken, verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Konzeption sieht für die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes den Bau einer ringförmigen Anliegerstraße vor, dessen Verlauf sich grundsätzlich an der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches mit einem Abstand von 30 m - 40 m orientiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der städtebaulichen und verkehrlichen Merkmale und den entwurfsprägenden Nutzungsansprüchen wurde die Ringstraße als „Wohnweg“ im Sinne der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06“ klassifiziert und konzipiert. Die zu erwartende Verkehrsstärke in dieser Straße setzt sich vornehmlich aus dem Individual- und ggf. Lieferverkehr zusammen und wird mit einem Wert von deutlich unter 150 Kfz/h eingeschätzt. Aufgrund der Randlage des Plangebietes im Siedlungsgefüge von Crivitz ist eine Verkehrsbelastung durch gebietsfremden Durchgangsverkehr nicht zu erwarten. Durch die geringe Verkehrsbelastung besteht die Möglichkeit der verträglichen Nutzung der Fahrbahn durch alle Verkehrsteilnehmer im Mischungsprinzip. Voraussetzung hierfür</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-----|--|--|
|     | <p>Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans für die Bauphase(n) zu beantragen sind.</p>  | <p>ist die Ausweisung der Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich.</p> <p>Die erforderlichen Flächen für notwendige private Stellplätze sind gemäß § 12 (2) BauNVO auf den Baugrundstücken herzustellen. Damit ist eine Entlastung des Stellplatzbedarfs im öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet.</p> <p>Nach den städtebaulichen Prinzipien sollen - rein rechnerisch gesehen - 1/3 der erforderlichen Stellplätze als Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung stehen, um z. B. den Besucherverkehr mit abdecken zu können. Daher sind bei einer Grundstücksanzahl von rund 16 circa 6 Parkplätze im Plangebiet vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Parkplätze in der Planstraße untergebracht werden können.</p> <p>Die Ringstraße weist mit Änderung des Bebauungsplanes eine durchgehende Breite von 8 m auf. Es wird somit ein ausreichender Raum für Parkplätze und zum Abstellen von Müllbehältern in der Planstraße gewährleistet. Ein Begegnungsverkehr PKW – LKW ist möglich.</p> <p>Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Straßenverkehrsflächen werden im Vollzug der Planung berücksichtigt und obliegen der technischen Erschließungsplanung.</p> |
|     | <p><b><u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u></b></p> <p>Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden ist konkret und aktuell nachzuweisen. Die Standorte der Löschwasserentnahmestellen sind im zeichnerischen Teil graphisch darzustellen. Bei der vorgesehenen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist ein Nachweis vom Wasserversorger einzuholen und in die Be-</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB teilte der Zweckverband mit dem Schreiben vom 14.05.2018 mit, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Für die Erschließung Trink- und Schmutzwasser ist mit dem Erschließungsträger ein gesonderter Vertrag abzuschließen.</p> <p>Gemäß § 2 (1) 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015 ist die Stadt verpflichtet, die Löschwasserversorgung in ihrem</p>  |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
|     | gründung zum B-Plan einzupflegen.   | Hoheitsgebiet sicherzustellen.  |
|     | Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden. Die Zufahrt zu dem Objekt muss entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ausgebildet und befestigt werden.  | Die Versorgung des geplanten Wohngebietes mit Löschwasser wird mit der Errichtung eines Brunnens außerhalb des Plangebietes sichergestellt werden. Der Standort des Brunnens wird sich rd. 30 m nördlich des Kreuzungsbereiches der Straßen „Gimpelweg“ und „Drosselweg“ befinden (hier: Flurstück 301, Flur 14 der Gemarkung Crivitz). Somit ist die Löschwasserversorgung der Baugrundstücke innerhalb des Plangebiets in einem 300 m Radius zur nächsten Löschwasserentnahmestelle gewährleistet. Die untere Wasserbehörde teilte in ihrem Schreiben vom 11.04.2018 mit, dass keine Bedenken gegen die Grundwasserentnahme aus einem Brunnen für Löschwasserzwecke bestehen.<br><br>Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Löschwasserversorgung werden im Vollzug der Planung berücksichtigt und obliegen der technischen Erschließungsplanung. |
|     | <b><u>FD 53 – Gesundheit</u></b><br>Gegen die o.g. Änderung des B-Planes gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |
|     | <b><u>FD 60 – Regionalmanagement und Europa</u></b><br>Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Trammer Straße" für das Gebiet „Südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz. | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |
|     | <b><u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u></b><br>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.<br>Hinweis:   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
|     | Die Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Plan sind wegen der Verkleinerung schlecht erkennbar.  |   |
|     | <p><b><u>FD 63 – Bauordnung</u></b></p> <p>Denkmalschutz</p> <p>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.</p>   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |
|     | <p>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</p> <p>Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:</p> <p>Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> | Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.  |
|     | <p><b><u>Bauplanung</u></b></p> <p>Zur Sicherung der Planung sollten Aussagen zur Anwendung / Nichtanwendung</p>  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.<br>Im allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Ferienwohnun- |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
|     | des § 13a BauNVO (Ferienwohnungen) getroffen werden.  | gen nach § 4 (3) BauNVO i.V.m. § 13a BauNVO und § 1 (5) BauNVO unzulässig.  |
|     | <u>Bauordnung</u><br>Keine Anregungen/Bedenken  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |
|     | <u>Bauleitplanung</u><br>Keine Anregungen/Bedenken  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |
|     | <b><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u></b><br>Kreisstraßen<br>1) Straßenaufsicht<br><br>Die Erschließung/Anbindung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Crivitz. Innerhalb soll das Plangebiet durch neue öffentliche Straßen erschlossen werden. Neue öffentliche Straßen sind nach § 7 StrWG M-V zu widmen.<br><br>Keine Einwände oder Bedenken. | Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.  |
|     | <b><u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u></b><br><u>Naturschutz:</u><br>Stellungnahme erfolgt separat und direkt an das Amt Crivitz   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat der Landkreis Ludwigslust - Parchim / FD 68 – Natur- und Umweltschutz mit dem Schreiben vom 18.06.2018 entsprechende inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 18.06.2018. |
|     | <u>Wasser- und Bodenschutz:</u>   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  |                             |                 |                      |                 |                     |                    |             | Abwägungsempfehlung  |
|-----|--|-----------------------------|-----------------|----------------------|-----------------|---------------------|--------------------|-------------|--|
|     |  | Gewässer I. und II. Ordnung | Abwasser        | Grundwasser - schutz | Bodenschutz     | Anlagen wgf. Stoffe | Hochwasser -schutz | Gewässerbau |  |
|     | Keine Einwände   | 30.05.2018 Rahn             |                 |                      |                 | Czubak              | Czubak             | Czubak      |  |
|     | Bedingungen/Auf l./ Hinw. laut Anlage  |                             | 30.05.2018 Rahn |                      | 01.06.2018 Wulf |                     |                    |             |  |
|     | Ablehnung lt. Anlage   |                             |                 |                      |                 |                     |                    |             |  |
|     | Nachforderung lt. Anlage   |                             |                 | 30.05.2018 Rahn      |                 |                     |                    |             |  |
|     | <p><u>Abwasser</u></p> <p>Auflage:</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht festgesetzt wurde. Eine Erklärung wie unter Pkt. 6.5 Technische Ver- und Entsorgung – Allgemeines - in der Begründung ersetzt keine textliche Festsetzung bzw. Planzeichen im Teil A. Die Abwasserbeseitigung ist festzusetzen</p>  |                             |                 |                      |                 |                     |                    |             | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Ver- und Entsorgung werden im Vollzug der Planung berücksichtigt und obliegen der technischen Erschließungsplanung.</p>   |
|     | <p>Niederschlagswasser</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die Begründung enthält keine eindeutige Aussage zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers. Lediglich „die Ableitung des Niederschlagswassers“ wurde angegeben.</p> <p>Der Satzungsbeschluss vom 21.06.1993 liegt mir vor. Unter Pkt. 1.4. - Untere Wasserbehörde – steht: '[...] die Forderung nach Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen auf den Grundstücken selbst Eingang in eine entsprechende textliche Festsetzung’.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen die mir vorliegen, wurde dazu nichts vermerkt.</p> |                             |                 |                      |                 |                     |                    |             | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat der Fachdienst 68 – Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust - Parchim mit dem Schreiben vom 18.10.2018 entsprechende inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 18.10.2018.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-----|--|--|
|     | <p>Das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung stellt ein Einleiten in das Grundwasser im wasserrechtlichen Sinne dar. Versickerungsmaßnahmen erfüllen damit den Benutzungstatbestand (§ 5 LWaG i.V. mit § 9 WHG) und sind nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.</p> <p>Da sich das B-Plangebiet außerhalb der festgesetzten Trinkwasserschutzzonen befindet, kann die Gemeinde gemäß § 32 Abs. 4 LWaG durch Satzung regeln, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann.</p> <p>Auflage:</p> <p>Da in Crivitz der Aufnahmefähigkeit des Amtsgrabens Grenzen gesetzt sind, wird die nachrichtliche Übernahme im Teil B, wie bereits 1993 erklärt, auch gefordert.</p> <p>Dazu ist die Stellungnahme des für die Regenwasserleitung zuständigen Zweckverbandes Schweriner Umland einzuholen.</p> |  |
|     | <p><b>Löschwasserversorgung</b></p> <p>Die Löschwasserversorgung soll mit der Errichtung neuer Hydranten im Plangebiet sichergestellt werden. Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG dar.</p> <p>Nach § 8 Abs. 3 besteht der Ausnahmetatbestand, dass eine Gewässerbenutzung für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit keiner Erlaubnis bedarf, wenn durch diese Benutzung andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist.</p> <p>Die Gewässerbenutzung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Errichtung der Hydranten anzuzeigen.</p>  | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB teilte der Zweckverband mit dem Schreiben vom 14.05.2018 mit, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Für die Erschließung Trink- und Schmutzwasser ist mit dem Erschließungsträger ein gesonderter Vertrag abzuschließen.</p> <p>Gemäß § 2 (1) 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015 ist die Stadt verpflichtet, die Löschwasserversorgung in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.</p> <p>Die Versorgung des geplanten Wohngebietes mit Löschwasser wird mit der Er-</p> |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung   |
|-----|--|---|
|     | <p>Wie bereits mit der Stellungnahme vom 25.01.2018 gefordert, ist die untere Wasserbehörde nach Einarbeitung der Forderungen und Vorlage der Stellungnahme des ZV erneut zu beteiligen, damit eine endgültige Stellungnahme abgegeben werden kann.</p>  | <p>richtung eines Brunnens außerhalb des Plangebietes sichergestellt werden. Der Standort des Brunnens wird sich rd. 30 m nördlich des Kreuzungsbereiches der Straßen „Gimpelweg“ und „Drosselweg“ befinden (hier: Flurstück 301, Flur 14 der Gemarkung Crivitz). Somit ist die Löschwasserversorgung der Baugrundstücke innerhalb des Plangebiets in einem 300 m Radius zur nächsten Löschwasserentnahmestelle gewährleistet.</p> <p>Die untere Wasserbehörde teilte in ihrem Schreiben vom 11.04.2018 mit, dass keine Bedenken gegen die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen für Löschwasserzwecke bestehen. Das Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen von ca. 48 m<sup>3</sup> / h bzw. 800 l/min über 2 Stunden im Brandfall ist gewährleistet.</p> <p>Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Löschwasserversorgung werden im Vollzug der Planung berücksichtigt und obliegen der technischen Erschließungsplanung.</p> |
|     | <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.</p> <p>Auflagen:</p> <p>Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.</p> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt und in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.</p>   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung  |
|-----|---|--|
|     | <p>Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.</p> <p>Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA<sup>1</sup> zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung<sup>2</sup> bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG<sup>3</sup>, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG<sup>4</sup> und §§ 2, 13 LBodSchG M-V<sup>5</sup>.</p> |  |
|     | <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <p>1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3</p>  | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung fügt sich in die Nutzungsstruktur der umgebenen Wohnbebauung ein, so dass sie nicht als heranrückende, störende Nutzung zu bewerten ist.</p> |

<sup>1</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

<sup>2</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

<sup>3</sup> LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

<sup>4</sup> WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>5</sup> LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung   |
|-----|--|---|
|     | <p>„Trammer Straße“ für das Gebiet „Südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz umfasst in der Flur 14 diverse Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen werden, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.</p> <p>Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)</li> <li>- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)</li> </ul> <p>nicht überschritten werden.</p> <p>2. Die sich im Westen anschließende nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ebenfalls in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz ist aber nicht Bestandteil des Änderungsbereiches und ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Somit sind an der Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte eines reinen Wohngebiets maßgebend.</p> <p>Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 f) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem reinen Wohngebiet von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 50 dB (A)</li> <li>- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 35 dB (A)</li> </ul> <p>nicht überschritten werden.</p> <p>3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte</p> | <p>Östlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von rd. 50 m eine aktive Gleisanlage (hier: Bahntrasse Schwerin - Parchim), welche in einem rd. 4 m tiefen Einschnitt verläuft. Entsprechende Schallschutzmaßnahmen wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 ausgearbeitet und durchgeführt. Es besteht zwischen dem Wohngebiet und der Gleisanlage ein rd. 12 m breiter Pflanzstreifen, welcher als Sicht- und zusätzlicher Lärmschutzwall dient. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, welches den Nachweis erbracht hat, dass aufgrund der geringen Emissionen keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde im Jahr 1996 ein Lärmschutzgutachten erstellt, welches den Nachweis erbracht hat, dass aufgrund der geringen Emissionen keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet erforderlich sind. Da keine wesentliche Zunahme der Frequentierung der Bahntrasse seit diesem Zeitpunkt erfolgt ist, werden die Aussagen bzw. Ergebnisse des Lärmgutachtens herangezogen, so dass weiterhin keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Zudem weist der Bebauungsplan Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz nebst 1. Und 2. Änderung für den Bereich der 3. Änderung ein Wohngebiet mit einer reinen und vereinzelt allgemeinen Wohnnutzung aus. Im Rahmen der 3. Änderung werden die reinen Wohngebiete als allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, was wiederum ebenso für die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte maßgebend ist.</p> <p>In der immissionsschutzrelevanten Umgebung des Plangebietes ist eine Anlage (hier: Mecklenburger Agrarhandel GmbH bekannt, die nach dem BImSchG genehmigt wurde. Bei der Körnerfrüchteumschlaganlage handelt es um einen Hallenkomplex. Die Anlage findet sich unter der postalischen Anschrift 19089 Crivitz, Settiner Weg 8. Die Anlage befindet sich nördlich der Trammer Straße. Die Entfernung zum Grundstück des Handels beträgt über 400 m, zur ersten Halle ca. 550 m. Bei der Körnerfrüchteumschlaganlage handelt es sich um eine Alt-Anlage, welche nach DDR-Recht genehmigt wurde. In Hinblick auf die schallseitigen Umweltauswirkungen erging am 18.10.2000 eine nachträgliche Anord-</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung  |
|-----|---|--|
|     | <p>am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>5. Durch die im Osten verlaufende Bahntrasse Parchim-Schwerin kann eine zeitweilige Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden. Das im Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Trammer Straße“ erstellte Lärmschutzgutachten aus dem Jahr 1996 muss bezüglich der angenommenen Frequentierung der Bahntrasse überprüft werden. Dies dient als Nachweis, dass auf Grund der Emissionen weiterhin keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p> <p>7. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet bzw. reines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist.</p> <p>8. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p> <p>2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so</p> | <p>nung, in welcher festgelegt wird, dass die Anlage derart betrieben werden muss, dass der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts am nächsten maßgeblichen Immissionsort (Trammer Straße 41) nicht überschritten wird. Dieser Immissionsort liegt in Richtung der den B-Plan betreffenden Fläche, welche sich jedoch in mehr als der doppelten Entfernung vom Emissionsort befindet. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der bestehenden Regelung durch die Körnerfrüchteumschlaganlage keine unzulässige Überschreitung der IRW (40 dB(A)) des geplanten allgemeinen Wohngebietes „südliches Lercheneck“ resultiert.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt westlich des Plangebietes Wohnbauflächen dar, sodass immer von einer wohngebietstypischen Kulisse auszugehen ist.</p> <p>Durch die zusätzlichen Wohneinheiten wird es zu einer geringfügigen, zumutbaren Zunahme des Verkehrs kommen. Der Verkehr im Plangebiet verläuft auf die „Trammer Straße“, welche als Hauptverkehrsstraße gilt. Hauptverkehrsstraßen kommt die wichtige Funktion zu, Verkehrsströme zu bündeln, um so zu verhindern, dass es zu einer stärkeren Verkehrsbelastung z.B. in Wohngebieten infolge von Ausweich- oder Schleichverkehr kommt. Eine geringfügige Zunahme des Verkehrs auf der „Trammer Straße“ wird keine erdenklich negativen Auswirkungen auf die Funktionalität der Hauptverkehrsstraße ausüben.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
|     | <p>ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1997 einzuhalten.</p> <p>4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.</p>   |   |
|     | <p><u>FD 70 - Abfallwirtschaft</u></p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die durchgehende Breite der Ringstraße ist mit 8 m ausreichend für den Einsatz von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen dimensioniert. Im weiteren Planungsverlauf müssen die Vorgaben der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge und die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) als Planungsgrundlage beachtet werden.</p> <p>Eventuelle Parkflächen in dem Bereich der Planstraße sollten möglichst nur einseitig ausgewiesen werden, damit ein gefahrloses Passieren durch die Abfallsammelfahrzeuge jederzeit möglich ist.</p> <p>Ich rege im Sinne des weiteren Planungsprozesses an, dass sich Vorhabensträger und Abfallwirtschaftsbetrieb über mögliche Konkretisierungen abstimmen,</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Straßenverkehrsflächen werden im Vollzug der Planung berücksichtigt und obliegen der technischen Erschließungsplanung.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung   |
|------------|--|---|
|            | <p>die Auswirkungen auf die öffentliche Abfallentsorgung haben.</p> <p>Ansonsten bestehen aus derzeitiger Sicht keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p>   |   |
| <b>2.3</b> | <p><b>FD 68 – Natur- und Umweltschutz - Stellungnahme vom 18.06.2018</b></p> <p><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b></p>  |   |
|            | <p><u>Besonderer Artenschutz</u></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann aus artenschutzrechtlicher Sicht erst nach Berücksichtigung der nachfolgenden Belange im Bebauungsplan und erneuter Vorlage bei der UNB erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Text Teil B unter Hinweisen ist die gesetzliche Grundlage zum Artenschutz zu ergänzen, z.B.: „3.Artenschutz gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz“.</li> <li>• Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde mitgeteilt: <i>Eine Baufeldfreimachung (Abschieben Oberboden) kann erst nach Kontrolle/ Abfangen von Zauneidechsen ebenfalls ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden und ist als Maßnahme in den Bebauungsplan (Text Teil B) mind. als Hinweis aufzunehmen.</i> Die als V 3 bezeichnete Maßnahme ist diesbezüglich im Textteil B zu ergänzen.</li> <li>• In den Text Teil B ist die in der Beteiligung beigefügten Unterlage „Artenschutzfachliche Betrachtung einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten“, Ökologische Dienste Ortlieb, 2018 benannte Vermeidungsmaßnahme V 1, entsprechend der nachfolgenden Ergänzungen vollständig aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Das für das Arboretum vorgesehene Monitoring (S. 4 Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse) ist auch für die Fläche auf dem Flurstück 44/1,</li> </ul> </li> </ul> | <p>Die nebenstehenden Belange werden zur Kenntnis genommen und werden in der Begründung und Planzeichnung sowie in der Unterlage „Artenschutzfachliche Betrachtung einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten“ berücksichtigt.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>Flur 3 Gemarkung Crivitz („E 4“) mit aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ In der Unterlage sind für V 1 noch Varianten dargelegt. Aktuell stellt sich nach Kenntnisstand der UNB die Situation jedoch so dar, dass Variante A umgesetzt wird. Unter Berücksichtigung der Flächengröße und der Habitatausstattung wurden bereits zahlreiche Zauneidechsen von der Fläche abgefangen. Daher ist es erforderlich, den bestehenden Reptilienzaun <u>während der gesamten Bauzeit vorzuhalten</u>- siehe auch Vermeidungsmaßnahme 1 und Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.</li> <li>○ Es sind- voraussichtlich bis mind. bis Mitte September, an Tagen mit günstiger Witterung, solange Zauneidechsen durch fachkundige Personen abzufangen, bis die Fangquote an drei hintereinander folgenden Tagen „Null“ beträgt.</li> <li>• Die im „Konzeptplan für die Kompensationsfläche südlich des Änderungsbereiches zum B- Plan Nr. 3 Trammer Straße“ vorgesehen Abgrabungen von 40 cm Tiefe auf einer Fläche von ca. 4000 m<sup>2</sup> und Aufschüttungen zu einem Wall sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich und würden einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (siehe auch Stellungnahme Eingriffsregelung).</li> <li>• Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht ist vordergründig eine zeitnahe bisher versäumte Realisierung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes abzusichern.</li> <li>• Die Herstellung eines Zauneidechsenhabitates steht nicht im Vordergrund, da für die Umsiedlung die externe Fläche Flurstück 44/1, Flur 3 Gemarkung Crivitz genutzt werden kann.</li> <li>• Eine Optimierung der Kompensationsfläche im Plangebiet, z.B. durch Strukturanreicherungen (Totholz und Steinhaufen sowie ein auch auf die Zauneidechse abgestimmtes Pflegemanagement ist aus artenschutzfachlicher Sicht ausreichend. Die Benennung als Hinweis wäre nach Auffassung der</li> </ul> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
|     | <p>UNB jedoch nicht hinreichend, sondern die Festsetzung(en) wäre(n) entsprechend anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Benennung als CEF- Maßnahme (Flurstücke 65-70, Flur 14 Gemarkung Crivitz) ist zu streichen, da es sich nicht um eine vorgezogene Maßnahme handelt. Im Falle einer CEF-Maßnahme (siehe auch § 44 Absatz 5 BNatSchG) müssten die Flächen bereits mit Beginn der Baumaßnahme ökologisch funktionsfähig sein.</li> <li>• Die unter Hinweise Punkt 4 benannten CEF- Maßnahmen (Flurstück 44/1 , Flur 3 Gemarkung Crivitz) sind entsprechend Maßnahmenkonzept zu konkretisieren und als Zuordnungsfestsetzung in die Planzeichnung A und den Text Teil B aufzunehmen, um eine langfristige Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahme zu sichern.</li> <li>• Zu Punkt 7 der Begründung: Flora/ Fauna: Die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtungen betroffenen, relevanten Belange hinsichtlich der Art Zauneidechse sind hier zu ergänzen.</li> </ul> |   |
|     | <p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere § 44 Abs. 5 von 2017 sind gesonderte Ausnahmegenehmigungen nach §45 Abs. 7 BNatSchG für das Abfangen der Zauneidechsen entbehrlich. Hierfür sind Abstimmungen mit der UNB sowie der Nachweis der fachlichen Eignung des Gutachters, welcher die Zauneidechsen fängt hinreichend. Diese Abstimmungen werden parallel zum laufenden Planungsverfahren vorgenommen.</li> <li>• Der Schutzstatus „streng geschützt“ für die Zauneidechse (Lacerta agilis) ergibt sich nicht aus der Bundesartenschutzverordnung, sondern aus § 7 Abs.</li> </ul>  | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden in der Begründung und Planzeichnung sowie in der Unterlage „Artenschutzfachliche Betrachtung einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten“ berücksichtigt.</p> <p>Das Arboretum wird für die Umsiedlung von Zauneidechsen nicht mehr herangezogen. Das Maßnahmenkonzept für die Zauneidechsen ist diesbezüglich angepasst worden.</p> |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-----|--|--|
|     | <p>2 Nr. 14, b BNatSchG (Art des Anhang IV FFH – RL).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geschätzte Aufnahmekapazität der CEF- Maßnahmenfläche (Flurstück 44/1, Flur 3 Gemarkung Crivitz) von 600 Exemplaren der Zauneidechse wäre erst annehmbar, wenn die Fläche einem optimalen Nahrungshabitat entspricht. Dafür sind entsprechende Nahrungshabitate anzulegen, um ausreichend Insekten als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechsen zu etablieren. Auch das Pflegemanagement ist zu optimieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre das Verbringen von Zauneidechsen aus anderen Gebieten (außer Gebiet „Trammer Straße“) auf die Fläche aus artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen, da die Nahrungsgrundlagen für die Tiere nicht hinreichend wären. Die UNB empfiehlt alle weiteren Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche mit der UNB abzustimmen.</li> <li>• Nach Kenntnisstand der UNB steht das Arboretum nicht zur Verfügung für die Umsiedlung von Zauneidechsen. Das Maßnahmenkonzept für die Zauneidechsen sollte diesbezüglich angepasst werden.</li> </ul> |  |
|     | <p><b>Eingriffsregelung:</b></p> <p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes, konkret für das Gebiet „Südliches Lercheneck“, bestehen nachfolgende Bedenken.</p> <p>Die im „Konzeptplan für die Kompensationsfläche südlich des Änderungsbereiches zum B- Plan Nr. 3 Trammer Straße“ vorgesehene Abgrabungen von 40 cm Tiefe auf einer Fläche von ca. 4000 m<sup>2</sup> und Aufschüttungen zu einem Wall, wären gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz als Eingriff zu betrachten.</p> <p>Seitens der UNB bestehen diesbezüglich erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Abgrenzung der Kompensationsfläche durch einen Wall ist wenig zielführend, da durch den vorgesehenen Weg ohnehin eine Begehbarkeit und somit gewisse Nutzung der Fläche zu prognostizieren wäre. Die Einhaltung der Nut-</p>  | <p>Die nebenstehenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen und werden in der Begründung und Planzeichnung sowie in der Unterlage „Artenschutzfachliche Betrachtung einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten“ berücksichtigt.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|------------|--|--|
|            | zung der Flächen innerhalb der Grundstücksgrenzen obliegt der Stadt Crivitz. Alternativ kann ein Zaun gesetzt werden.  |  |
| <b>2.4</b> | <b>FD 68 – Natur- und Umweltschutz - Stellungnahme vom 18.10.2018<br/>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>   |  |
|            | <p><u>Wasser und Bodenschutz</u></p> <p>Nach Vorlage der geänderten Begründung, der Stellungnahmen des Zweckverbandes Schweriner Umland sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ am 28.09.2018, ergeht folgende endgültige wasserrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben:</p>   | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
|            | <p>Abwasser / Hinweise:</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht festgesetzt wurde. Eine Erklärung wie unter Pkt. 6.5 Technische Ver- und Entsorgung – Allgemeines - in der Begründung ersetzt keine textliche Festsetzung bzw. Planzeichen im Teil A. Es wird empfohlen, die Abwasserbeseitigung festzusetzen.</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung kann weder über die Planzeichnung noch als textliche Festsetzung bestimmt bzw. geregelt werden. Der Bebauungsplan soll die Entwicklung, Neuordnung oder Sicherung von Baugebieten vorbereiten und planungsrechtlich für die Bewältigung oder Vermeidung bodenrechtlicher Spannungen sorgen. Die Abwasserbeseitigung ist nicht von bodenrechtlicher Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass bei „normalen“ Bauleitplanung die Frage der häuslichen Ver- und Entsorgung immer im Rahmen des Vollzugs (i. d. R. Baugenehmigung- oder Anzeigeverfahren) geregelt wird. In Fällen, wo kein eindeutiger Vorhabenbezug hergestellt werden kann, wird i. d. R. in der Begründung (unter Ver- und Entsorgung) auf die gültigen technischen Regelwerke verwiesen. Der „normale“ B-Plan bietet i. d. R. nicht die Grundlage für spezifische, tiefbaubetrachtende Festlegungen, da er die Bodennutzung regelt und weniger technische Vorschriften festschreibt, die dabei zu berücksichtigen sind. Diese gelten ja ungeachtet der Bauleitplanung ohnehin und können auf Ba-</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung   |
|-----|--|---|
|     |  | sis der Regelwerke / Vorschriften umgesetzt bzw. beauftragt werden.   |
|     | <p>Niederschlagswasser / Hinweis:</p> <p>Lediglich die Begründung enthält Aussage zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers, welches auf den Grundstücken verbleiben soll.</p> <p>Der Satzungsbeschluss vom 21.06.1993 liegt mir vor.</p> <p>Unter Pkt. 1.4. - Untere Wasserbehörde – steht: [...] „die Forderung nach Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen auf den Grundstücken selbst Eingang in eine entsprechende textliche Festsetzung“.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen die mir erneut mit Datum vom 28.09.2018 vorgelegt wurden, wurde dazu wieder nichts vermerkt. Daher möchte ich nochmals dringend auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung stellt ein Einleiten in das Grundwasser im wasserrechtlichen Sinne dar. Versickerungsmaßnahmen erfüllen damit den Benutzungstatbestand (§ 5 LWaG i.V. mit § 9 WHG) und sind nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.</p> <p>Da sich das B-Plangebiet außerhalb der festgesetzten Trinkwasserschutzzonen befindet, kann die Gemeinde gemäß § 32 Abs. 4 LWaG durch Satzung regeln, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme des für die Regenwasserleitung zuständigen Zweckverbandes Schweriner Umland wurde mit Datum vom 14.05.2018 abgegeben und liegt der unteren Wasserbehörde vor.</p> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt sowie wie folgt in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>In der Planzeichnung wird im Text (Teil B) folgende Festsetzung unter der Textziffer 4. <i>Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d i.V.m. § 32 LWaG)</i> formuliert:</p> <p style="text-align: center;"><i>Das anfallender Wasser aus Niederschlägen ist auf den Flächen der jeweiligen Baugrundstücke natürlich zu versickern.</i></p> <p>In der Begründung werden Aussagen über den Umgang mit Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken und auf den Verkehrsflächen wie folgt konkretisiert.</p> <p><u>Baugrundstück</u></p> <p>Da von einer Verunreinigung des Grundwassers nicht auszugehen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen ist das auf den versiegelten Flächen der jeweiligen Baugrundstücke anfallende Wasser aus Niederschlägen vor Ort, dezentral und natürlich zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB i.V.m. § 32 Abs. 4 LWaG). Eine gezielte Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung stellt ein Einleiten in das Grundwasser im wasserrechtlichen Sinne dar. Versickerungsmaßnahmen erfüllen damit den Benutzungstatbestand (§ 5 LWaG i.V. mit § 9 WHG) und sind nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes führt gegenüber dem aktuellen planungsrechtlichen Zustand zu keinen zusätzlichen Auswirkungen in Form eines höheren Grades an Voll- und Teilversiegelungen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bleibt unverändert, so dass ausreichend unversiegelte Flächen innerhalb des Baugebietes übrig sind, die auch weiterhin</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-----|--|--|
|     | Für die Versickerung des Niederschlagswassers der befestigten Verkehrsflächen für den 3. BA des B-Planes Nr. 3 „Trammer Straße“ steht die wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht und wird der Stadt Crivitz zeitnah übersandt. | <p>eine Versickerung von Niederschlags-/ Oberflächenwasser gewährleisten. Die Versiegelung mit Erschließungsanlagen wird deutlich reduziert, um nahezu 1.000 m<sup>2</sup>.</p> <p><u>Verkehrsflächen</u></p> <p>Das Oberflächenwasser von Verkehrsflächen wird der Versickerungsanlage (hier: Sickerbecken) südlich des Änderungsbereiches zugeleitet. Dazu wurde von dem Büro 'HARTUNG &amp; PARTNER GmbH' eine „Wassertechnische Berechnung / Hydraulische Bemessung“ (Stand: Juli 2018) durchgeführt. Die Berechnung wurde gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138, RAS-Ew und unter Einbeziehung der Baugrunddokumentation vorgenommen. Demnach muss die Mindestgröße für das Sickerbecken rd. 100 m<sup>3</sup> betragen.</p> <p>Die max. Wassertiefe bis zum Rückstau kann 1,00 m betragen. Das zu errichtende Becken wird in der Örtlichkeit den vorhandenen Bestandshöhen angeglichen. Danach ergibt sich eine Fläche der Beckensohle von ca. 9,0 x 28,0 = 250 m<sup>2</sup>. Ein Überlauf ist nicht vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers ist somit gewährleistet.</p> <p>Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Entsorgung werden im Vollzug der Planung berücksichtigt und obliegen der technischen Erschließungsplanung.</p> |
|     | <p>Auflage:</p> <p>Da in Crivitz der Aufnahmefähigkeit des Amtsgrabens Grenzen gesetzt sind, wird die nachrichtliche Übernahme im Teil B, wie bereits 1993 erklärt, auch gefordert.</p>  | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist keine Einleitung des Niederschlagswassers in den Amtsgraben der Stadt Crivitz vorgesehen. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist auf den Flächen der jeweiligen Baugrundstücke zu versickern.</p>   |
|     | <p>Löschwasserversorgung / Hinweise:</p> <p>Für die Gewässerbenutzung über einen Hydranten zur Löschwasserversorgung wurde die untere Wasserbehörde beteiligt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wur-</p>                        | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|------------|---|---|
|            | de erteilt.   |   |
|            | <p>Begründung:</p> <p>Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.   |
| <b>3</b>   | <b>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg – Vorpommern</b>   |   |
| <b>3.1</b> | <b>Stellungnahme vom 11.01.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |   |
|            | <i>Wortlaut wie in Stellungnahme vom 14.05.2018</i>   | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat das Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern mit dem Schreiben vom 14.05.2018 entsprechende inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.05.2018.</p> |
| <b>3.2</b> | <b>Stellungnahme vom 14.05.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>  |   |
|            | In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen   | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung   |
|------------|--|---|
|            | im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).   |   |
|            | Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis.<br><br>Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde mit dem Schreiben vom 03.05.2018 im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme, beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme liegt vor. |
|            | Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte  | Die nebenstehende Anlage wird zur Kenntnis genommen.  |
| <b>4</b>   | <b>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Friedrichsmoor</b>   |   |
| <b>4.1</b> | <b>Stellungnahme vom 22.01.2018<br/>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |   |
|            | <p>Das Forstamt Friedrichsmoor ist für die Bearbeitung des oben genannten Vorhabens in forstlichen Belangen hoheitlich zuständig.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen stelle ich fest, dass die Ziele des oben genannten Bauantrages nicht in Konflikt mit forstlichen Belangen treten können.</p> <p>Ich stimme dem Vorhaben zu.</p> <p>Die Ausweisung der Baugebietsgrenze ist in einem Abstand von mindestens <u>950 Metern</u> zur nächstgelegenen Waldfläche vorgesehen. Somit wird den Forderungen des § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg - Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung vom 27. Juli 2011 in ausreichendem Maße Genüge getan. Zu einer Flächeninanspruchnahme von Wald und sonstigen Grundstücken im Eigentum der Landesforst M-V kommt es nicht.</p> <p>Somit sind keine Einwände in Bezug auf das Vorhaben vorzubringen.</p> | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-----|--|--|
| 4.2 | <p><b>Stellungnahme vom 09.05.2018</b></p> <p><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b></p>  |  |
|     | <p>Das Forstamt Friedrichsmoor ist für die Bearbeitung oben genannten Vorhabens in forstlichen Belangen hoheitlich zuständig.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen stelle ich fest, dass die Ziele des oben genannten Bauantrages nicht in Konflikt mit forstlichen Belangen treten können.</p> <p>Ich stimme dem Vorhaben zu.</p> <p>Die Ausweisung des Geltungsbereiches ist in einem Abstand von mindestens <u>900 Metern</u> zur nächstgelegenen Waldfläche vorgesehen. Somit wird den Forderungen des § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg - Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 in ausreichendem Maße Genüge getan. Zu einer Flächeninanspruchnahme von Wald und sonstigen Grundstücken im Eigentum der Landesforst M-V kommt es nicht.</p> <p>Die geplanten Kompensationsmaßnahmen lassen nicht erwarten, dass es bei deren Umsetzung zu genehmigungspflichtigen Neuwaldbildungen kommt.</p> <p>Somit bestehen aus forstlicher Sicht keine Berührungspunkte, die im Gegensatz zu den Forderungen des LWaldG M-V oder sonstigen Interessen der Landesforst M-V stehen.</p> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|------------|--|--|
| <b>5</b>   | <b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</b>   |  |
| <b>5.1</b> | <b>Stellungnahme vom 30.01.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |  |
|            | <i>Wortlaut wie in Stellung vom 18.05.2018</i>   | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern mit dem Schreiben vom 18.05.2018 entsprechend inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 18.05.2018. |
| <b>5.2</b> | <b>Stellungnahme vom 18.05.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB-</b>  |  |
|            | Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.<br><br>Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt. | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB wurde mit dem Schreiben vom 03.05.2018 der örtlich zuständige Landkreis beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme liegt vor.  |
|            | Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften   | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung                                       |
|------------|---|---|
|            | <p>verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> |   |
| <b>6</b>   | <b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b>   |   |
| <b>6.1</b> | <b>Stellungnahme vom 06.02.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |   |
|            | Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 11.01.2018 keine Stellungnahme ab.  | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| <b>6.2</b> | <b>Stellungnahme vom 07.06.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>  |   |
|            | Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.05.2018 keine Stellungnahme ab.  | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung                                       |
|-----|--|---|
| 7   | <b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b>   |   |
| 7.1 | <b>Stellungnahme vom 31.01.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |   |
|     | Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:   | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
|     | <u>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</u><br>Die Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.  | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
|     | <u>2. Integrierte ländliche Entwicklung</u><br>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.<br>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
|     | <u>3. Naturschutz, Wasser und Boden</u><br><u>3.1 Naturschutz</u><br>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.   | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-----|--|--|
|     | <p><u>3.2 Wasser</u></p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>   | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>   |
|     | <p><u>3.3 Boden</u></p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister / Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V teilte in seiner Stellungnahme vom 06.02.2018 mit, das zu den eingereichten Unterlagen vom 11.01.2018 keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> |
|     | <p><u>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u></p> <p><u>4.1 Immissions- und Klimaschutz</u></p> <p><u>4.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-</u><br/><u>Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</u></p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurde:</p>  | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Anlage befindet sich nördlich der Trammer Straße. Die Entfernung zum</p>   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
|     | <p style="text-align: center;">Mecklenburger Agrarhandel GmbH (Körnerfrüchteumschlag)</p> <p>Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p>   | <p>Grundstück des Handels beträgt über 400 m, zur ersten Halle ca. 550 m. Bei der Körnerfrüchteumschlaganlage handelt es sich um eine Alt-Anlage, welche nach DDR-Recht genehmigt wurde. In Hinblick auf die schallseitigen Umweltauswirkungen erging am 18.10.2000 eine nachträgliche Anordnung, in welcher festgelegt wird, dass die Anlage derart betrieben werden muss, dass der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts am nächsten maßgeblichen Immissionsort (Trammer Straße 41) nicht überschritten wird. Dieser Immissionsort liegt in Richtung der den B-Plan betreffenden Fläche, welche sich jedoch in mehr als der doppelten Entfernung vom Emissionsort befindet.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der bestehenden Regelung durch die Körnerfrüchteumschlaganlage keine unzulässige Überschreitung der IRW (40 dB(A)) des geplanten allgemeinen Wohngebiets „südliches Lercheneck“ resultiert.</p> |
|     | <p><u>4.3 Lärmimmissionen</u></p> <p>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.</p> <p>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:</p> <p>Allgemeine Wohngebiete (WA)</p> <p>tags 55 dB (A)</p> <p>nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)</p> <p>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A)</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>  |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|------------|--|--|
|            | und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.  |  |
|            | <p><u>4.4 Abfall und Kreislaufwirtschaft</u></p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sowohl in die Planzeichnung als auch in die Begründung aufgenommen. |
| <b>7.2</b> | <b>Stellungnahme vom 20.02.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |  |
|            | <p><u>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u></p> <p>Bei der genehmigungsbedürftigen Körnerfrüchteumschlaganlage handelt es um den im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlichen Hallenkomplex handelt. Die Anlage findet sich unter der postalischen Anschrift 19089 Crivitz, Settiner Weg 8.</p> <p>Bei dieser Körnerfrüchteumschlaganlage handelt es sich um eine Alt-Anlage, welche nach DDR-Recht genehmigt wurde. Somit ist die Genehmigungslage schwierig zu rekonstruieren; ich verweise auf die beigefügte Altanlagenanzeige vom 21.02.1991.</p>   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise in die Begründung aufgenommen.                                |
|            | In Hinblick auf die schallseitigen Umweltauswirkungen erging am 18.10.2000 eine nachträgliche Anordnung, in welcher festgelegt wird, dass die Anlage derart  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise in die Begründung aufgenommen.                                |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung                                      |
|-----|---|--|
|     | betrieben werden muss, dass der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts am nächsten maßgeblichen Immissionsort (Trammer Straße 41) nicht überschritten wird. Dieser Immissionsort liegt in Richtung der den B-Plan betreffenden Fläche, welche sich jedoch in mehr als der doppelten Entfernung vom Emissionsort befindet. Sofern auf die den B-Plan betreffende Fläche „südliches Lercheneck“ keine anderen nennenswerten Teilimmissionspegel einwirken, gehe ich davon aus, dass aufgrund der bestehenden Regelung durch die Körnerfrüchteumschlaganlage keine unzulässige Überschreitung der IRW (40 dB(A)) des geplanten allgemeinen Wohngebiets „südliches Lercheneck“ resultiert. |  |
|     | Ich weise jedoch darauf hin, dass gem. der mir vorliegenden Genehmigungslage keine Emissionspegel und auch keine Teil-Immissionspegel festgelegt wurden. Somit verbliebe für eine abschließende Klärung lediglich eine Emissionsmessung.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.    |
|     | <u>Anlagen:</u><br>(1) Lageplan;<br>(2) Altanlagenanzeige vom 21.02.1991;<br>(3) Nachträgliche Anordnung vom 18.10.2000   | Die nebenstehenden Anlagen werden zur Kenntnis genommen. |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung                                   |
|------------|---|---|
| <b>7.3</b> | <b>Stellungnahme vom 30.05.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>  |   |
|            | Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|            | <u>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</u><br>Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Feldblöcken DEMVLI096AD10026 und DEMVLI096AB30036 berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|            | <u>2. Integrierte ländliche Entwicklung</u><br>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|            | <u>3. Naturschutz, Wasser und Boden</u><br><u>3.1 Naturschutz</u><br>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung                                   |
|-----|--|---|
|     | <p><u>3.2 Wasser</u></p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|     | <p><u>3.3 Boden</u></p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister / Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen; Altlasten oder altlastverdächtige~Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|     | <p><u>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 31.01.2018. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.</p>   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.        | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung  |
|------------|---|--|
| <b>8</b>   | <b>Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“</b>  |  |
|            | <b>Stellungnahme vom 23.01.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |  |
|            | Die Belange unseres Wasser- und Bodenverbandes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gewässer zweiter Ordnung sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |
| <b>9</b>   | <b>Zweckverband Schweriner Umland</b>   |  |
| <b>9.1</b> | <b>Stellungnahme vom 26.01.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |  |
|            | <i>Wortlaut wie in Stellung vom 14.05.2018</i>  | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat der Zweckverband mit dem Schreiben vom 14.05.2018 entsprechende inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.05.2018. |
| <b>9.2</b> | <b>Stellungnahme vom 14.05.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. 4a (3) BauGB-</b>   |  |
|            | Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Trammer Straße“ für das Gebiet „Südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände. Für die Erschließung Trink- und Schmutzwasser ist mit dem Erschließungsträger ein gesonderter Vertrag abzuschließen. | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung für Trink- und Schmutzwasser wird im Rahmen der Erschließungsplanung vorgenommen, bzw. berücksichtigt.  |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung   |
|-------------|--|---|
|             | Wir bitten um Übersendung eines in Kraft getretenen Exemplars.   | Sobald der Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung seine Rechtskraft erhält, wird ein Exemplar auf der Amtsseite im Internet unter der Adresse: <a href="http://www.amt-crivitz.de">www.amt-crivitz.de</a> veröffentlicht. Daher ist eine Übersendung der Planungsunterlagen an den Zweckverband Schweriner Umland nicht erforderlich. |
| <b>10</b>   | <b>Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</b>   |   |
| <b>10.1</b> | <b>Stellungnahme vom 12.01.2018<br/>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |   |
|             | <p>Die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.01.2018 bat uns das von Ihnen beauftragte Stadtplanungsbüro Beims - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange - um Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann nur für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landesgesellschaft MV mbH befinden.</p> <p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwaltet werden und auch solche nicht, die sich im Eigentum der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden. Daher erhebt die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.</p> | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung   |
|-------------|--|---|
| <b>10.2</b> | <b>Stellungnahme vom 08.05.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>   |   |
|             | <p>Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit Schreiben vom 03.05.2018 bat uns das von Ihnen beauftragte Stadtplanungsbüro Beims - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange - um Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann nur für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.</p> <p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwaltet werden und auch solche nicht, die sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden. Daher erhebt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.</p> | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                               |
| <b>11</b>   | <b>HanseGas GmbH</b>   |   |
| <b>11.1</b> | <b>Stellungnahme vom 16.01.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |   |
|             | In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH.   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. |
|             | Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versor-   | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                               |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung  |
|-----|---|--|
|     | <p>gungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.</p> <p>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p>   |  |
|     | <p>Anmerkungen:</p> <p>Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten</li> <li>• keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich</li> <li>• freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern</li> <li>• Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden</li> <li>• die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern</li> <li>• die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchsachtungen zu ermitteln</li> <li>• Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und</li> </ul> | Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung                                       |
|-------------|--|---|
|             | <p>Standort nicht verändert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen</li> <li>• es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit</li> <li>• die Bestandsunterlagen werden zurzeit überarbeitet</li> <li>• der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Auftragschein zu beantragen</li> <li>• eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung</li> <li>• die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein</li> </ul> <p>Eine Erweiterung des Gasleitungsnetzes zur Versorgung des Planbereiches mit Erdgas ist bei Wirtschaftlichkeit möglich.</p> |   |
| <b>11.2</b> | <b>Stellungnahme vom 17.05.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>   |   |
|             | <i>Wortlaut wie in Stellungnahme vom 16.05.2018</i>  | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung                                       |
|-------------|---|---|
| <b>12</b>   | <b>50Hertz Transmission GmbH</b>  |   |
| <b>12.1</b> | <b>Stellungnahme vom 12.01.2018</b><br><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |   |
|             | Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.<br><br>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| <b>12.2</b> | <b>Stellungnahme vom 03.05.2018</b><br><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>  |   |
|             | <i>Wortlaut wie in Stellungnahme vom 12.01.2018</i>   | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| <b>13</b>   | <b>BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH</b>   |   |
| <b>13.1</b> | <b>Stellungnahme vom 12.01.2018</b><br><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |   |
|             | Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Crivitz, Flur 14) ist es wahrscheinlich, dass keine  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-----|--|--|
|     | <p>BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahmen und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.</p>  |  |
|     | <p>Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG-Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.</li> <li>• Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.</li> <li>• Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.</li> <li>• Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermö-</li> </ul> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-------------|--|--|
|             | <p>gensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.</li> <li>• Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.</li> <li>• Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.</li> </ul> |  |
| <b>13.2</b> | <p><b>Stellungnahme vom 07.05.2018</b><br/><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b></p>   |  |
|             | <p><i>Wortlaut wie in Stellungnahme vom 12.01.2018</i></p>   | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-------------|--|--|
| <b>14</b>   | <b>Gascade Gastransport GmbH</b>   |  |
| <b>14.1</b> | <b>Stellungnahme vom 15.01.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |  |
|             | Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |
|             | Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |
|             | Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.<br><br>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden mit dem Schreiben vom 11.01.2018 weitere Träger öffentlicher Belange beteiligt. Entsprechende Stellungnahmen anderer Betreiber hinsichtlich Kabel- und Leitungsnetz liegen vor. |
| <b>14.2</b> | <b>Stellungnahme vom 17.05.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>   |  |
|             | Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-------------|--|--|
|             | Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.<br><br>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |
|             | Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB wurden mit dem Schreiben vom 03.05.2018 weitere Träger öffentlicher Belange beteiligt. Entsprechende Stellungnahmen anderer Betreiber hinsichtlich Kabel- und Leitungsnetz liegen vor. |
| <b>15</b>   | <b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>   |  |
| <b>15.1</b> | <b>Stellungnahme vom 02.02.2018<br/>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |  |
|             | <i>Wortlaut wie in Stellungnahme vom 12.06.2018</i>  | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
| <b>15.2</b> | <b>Stellungnahme vom 12.06.2018<br/>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>   |  |
|             | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-------------|--|--|
| <b>16</b>   | <b>GDMcom mbH</b>  |  |
| <b>16.1</b> | <b>Stellungnahme vom 05.02.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |  |
|             | <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die . Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB hat das Unternehmen GDMcom mbH mit dem Schreiben vom 31.05.2018 entsprechend inhaltliche Stellung bezogen. Insofern verweist hier die Stadt Crivitz auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 31.05.2018.</p> |


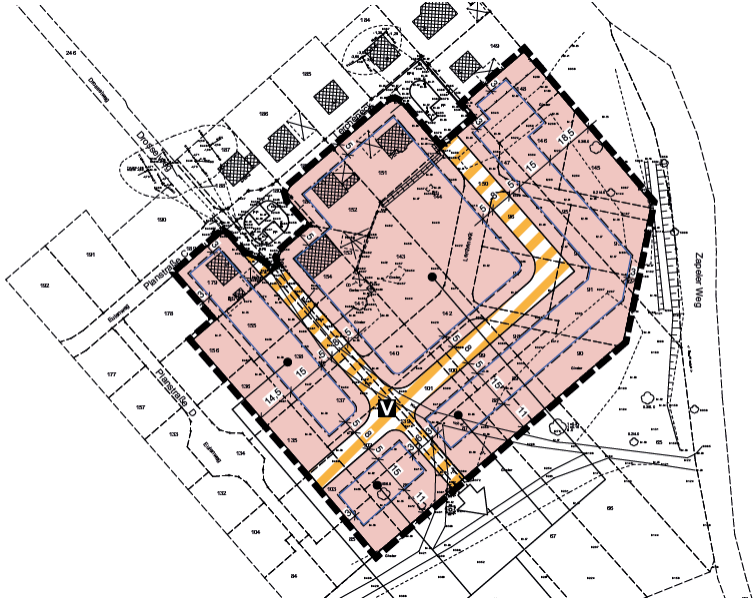
# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.   | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |                    |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
|---|---|---------------------|--------------------|---------------|--------|-----------------------------------|---------|-------------------|--------------------|-----------------------------|-------|-----------------|--------------------|--|---------------------|-----------------|--------------------|---|----------|-------------------|--------------------|------------|--------------|-------------------|--------------------|-----------------------------|----------|-------------------|--------------------|---------------------------------------|---------|-----------------|--------------------|-----------------------------------|---------|-----------------|--------------------|--|
| <b>16.2</b>   | <p><b>Stellungnahme vom 31.05.2018</b></p> <p><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b></p>   |                     |                    |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
|   | <p>Die GDMcom erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 30%;">Anlagenbetreiber</th> <th style="text-align: left; width: 15%;">Hauptsitz</th> <th style="text-align: left; width: 15%;">Betroffenheit</th> <th style="text-align: left; width: 15%;">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH</td> <td>Potsdam</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Gugas GmbH</td> <td>Altentreptow</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>innogy Gas Storage NWE GmbH</td> <td>Dortmund</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p><sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind:</p> | Anlagenbetreiber    | Hauptsitz          | Betroffenheit | Anhang | EMB Energie Mark Brandenburg GmbH | Potsdam | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein | Erdgasspeicher Peissen GmbH | Halle | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup> | Schwaig b. Nürnberg | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG | Straelen | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein | Gugas GmbH | Altentreptow | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein | innogy Gas Storage NWE GmbH | Dortmund | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein | ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup> | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup> | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Anlagenbetreiber  | Hauptsitz   | Betroffenheit       | Anhang             |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
| EMB Energie Mark Brandenburg GmbH   | Potsdam   | nicht betroffen *   | Auskunft Allgemein |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
| Erdgasspeicher Peissen GmbH   | Halle   | nicht betroffen     | Auskunft Allgemein |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>                    | Schwaig b. Nürnberg   | nicht betroffen     | Auskunft Allgemein |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
| GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG | Straelen  | nicht betroffen *   | Auskunft Allgemein |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
| Gugas GmbH  | Altentreptow  | nicht betroffen *   | Auskunft Allgemein |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
| innogy Gas Storage NWE GmbH   | Dortmund  | nicht betroffen *   | Auskunft Allgemein |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
| ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>   | Leipzig   | nicht betroffen     | Auskunft Allgemein |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |
| VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>   | Leipzig   | nicht betroffen     | Auskunft Allgemein |               |        |                                   |         |                   |                    |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |            |              |                   |                    |                             |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |  |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung  |
|-----|---|--|
|     | <p data-bbox="190 427 949 456">Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.</p>  | <p data-bbox="1162 427 1861 456">Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1162 475 2119 719">Die Prüfung der nebenstehenden Darstellung, bzw. des darin dargestellten Geltungsbereiches hat ergeben, dass dieser nicht vollständig bzw. fehlerhaft ist. Der Plangeltungsbereich im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 umfasst <u>nicht</u>, wie in der nebenstehenden Darstellung abgebildet, das nördliche Baugrundstück und den Kreuzungsbereich Lercheneck – Drosselweg. Die südöstliche und südwestliche Plangebietsgrenze entspricht nicht dem Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Anliegend die aktuelle Planzeichnung zum Bebauungsplan.</p>  |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung                                   |
|-----|---|---|
|     | <b>Anhang - Auskunft Allgemein</b>  |   |
|     | <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlageneigentümer / s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage:</u></p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>   | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|     | <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</p> <p>GUGAS GmbH</p> <p>EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH</p> <p>innogy Gas Storage NWE GmbH</p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der / des oben genannten Anlagenbetreiber / s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Wir verweisen an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</li> </ul> | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p>Paesmühlenweg 10+12<br/>47638 Straelen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- GUGAS GmbH<br/>Herr Heidschmidt<br/>Zehntfeldweg 17<br/>17087 Altentreptow</li> <br/> <li>- EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH<br/>Großbeerenstr. 181-183<br/>14482 Potsdam</li> <br/> <li>- innogy Gas Storage NWE GmbH<br/>Flamingoweg 1<br/>44139 Dortmund</li> </ul> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u><br/>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|-------------|--|--|
| <b>17</b>   | <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>   |  |
| <b>17.1</b> | <b>Stellungnahme vom 11.02.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |  |
|             | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |
|             | Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.<br><br>Im Planbereich B-Plan Nr. 3, 2.Änderung befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.  | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  |
|             | Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:<br><br>In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien). | Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Straßenverkehrsflächen werden im Vollzug der Planung berücksichtigt und obliegen der technischen Erschließungsplanung. |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|-----|---|---|
|     | <p>Wir bitten sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,</li> <li>• der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,</li> <li>• der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>• die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,</li> </ul> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
|     | <p>Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir als notwendig an. Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne sowie die Angaben zum Erschließungsträger in elektronischer Form als pdf-Datei unter der E-Mail-Adresse M.Harnack@telekom.de zur Verfügung.</p>   | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Einzelheiten zur Gestaltung der geplanten Straßenverkehrsflächen werden im Vollzug der Planung berücksichtigt und obliegen der technischen Erschließungsplanung.</p> |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.  | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung  |
|------|--|--|
| 17.2 | <b>Stellungnahme vom 08.06.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>   |  |
|      | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Planung haben wir mit Schreiben PTI PLURAL 256356 / 75404524 vom 9. Februar 2018 Stellung genommen. Wir halten unsere Stellungnahme weiterhin aufrecht und bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme mit dem Schreiben PTI PLURAL 256356 / 75404524 vom 9. Februar 2018 wurde im Rahmen der Abwägung zur Kenntnis genommen.</p> |
| 18   | <b>Deutsche Bahn AG</b><br><b>Stellungnahme vom 08.02.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |  |
|      | <p>Die DB Immobilien - Region Ost, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum oben genannten Verfahren:</p> <p><u>Vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>1. Anschreiben vom 11.01.2018</p> <p>2. Satzung, Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stand Dezember 2017</li> </ul>   | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planzeichnung Teil A, M 1:1000, Text Teil B</li> </ul> <p>3. Begründung Entwurf, Stand Dezember 2017</p> <p>4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.</p> <p><u>Lage des Geltungsbereiches:</u><br/>Land: Mecklenburg-Vorpommern<br/>Landkreis: Ludwigslust-Parchim</p> <p>Gemarkung: Crivitz</p> <p>Bahnstrecke: (6933) Schwerin-Görries - Parchim</p> <p>Bahn-km: ca. zwischen km 25,145 und km 25,246 rechts der Bahn</p> <p>Die DB Immobilien - Region Ost ist Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt als 100%ige Tochter der DB AG die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.</p> <p>Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. 1 S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn Verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG Verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 §- 18 ENeuOG als planfestgestellten Bahnanlage zu verstehen sind, die nicht überplant werden dürfen. Die Planungshoheit über diese Grundstücke liegt beim Eisenbahnbundesamt.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Planungen zum Bebauungsplan zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern kommt. Es ist zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahngelände kommt.</p> <p>Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 der Bauordnung von Mecklenburg-Vorpommern ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern.</p> <p>Weiterhin darf aus dem o. g. Vorhaben und allen dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes gefährdet werden, noch dürfen sich negative Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlagen ergeben.</p> <p>Die DB Netz AG weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben für die Betroffenheit der DB AG die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG zu beachten sind, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie die Ril 819.021 „Signale für Zug- und Rangierfahrten“.</p> <p>Die Nutzung der ausgewiesenen Flächen bzw. die Umsetzung daraus entstehender Vorhaben und alle dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen sowie das Betreiben von Gebäuden und Anlagen dürfen zu keiner Zeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Eisenbahnbetrieb beeinflussen oder die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebs gefährden,</li> <li>• die Bahnanlagen beeinflussen, stören oder beschädigen,</li> <li>• die Instandsetzung und den Ausbau der Eisenbahninfrastrukturanlagen</li> </ul> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>behindern.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden. Dies ist besonders bei der Parallelführung der Straße zu den Bahnanlagen zu prüfen.</p> <p>Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkblätter bei der Deutschen Bahn AG einzuholen.</p> <p>Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Für Bepflanzungen parallel zu Bahnstrecken sind u. a. die Bestimmungen des DB Netz AG Handbuchs 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.</p> <p>Das Handbuch kann käuflich erworben werden unter folgender Adresse:<br/>DB Kommunikationstechnik GmbH</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsempfehlung |
|-----|--|---------------------|
|     | <p>Medien- und Kommunikationsdienste</p> <p>·Logistikcenter - Kundenservice</p> <p>Kriegsstraße 136</p> <p>76133 Karlsruhe.</p> <p>Grundsätzlich gilt folgendes:</p> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstände zur Gleismitte des äußeren Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8,00 m, für hochwüchsige Sträucher 10,00 m, und für Bäume 12,00 m.</li> <li>• Kleine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen).</li> <li>• Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.333A01 beschrieben.</li> </ul> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußeren Gleises) entspricht maximal erreichbare Wuchshöhe der Gehölze im Alter.</li> <li>• Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8, 00 m von der Gleismitte des äußeren Gleises.</li> <li>• Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus Modul 882.0220</li> </ul> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p style="text-align: center;">zur Rückschnittzone.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände und berücksichtigt nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen.</p> <p>Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die</p> <p>Deutsche Bahn AG<br/>DB Immobilien - Region Ost<br/>Eigentumsmanagement<br/>Caroline Michaelis - Straße 5 - 11<br/>10115 Berlin</p> <p>in mind. 4 - facher Ausfertigung gestellt werden.</p> <p>Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und auf darauf befindlichen Sachen auswirken, haftet der Bauherr.</p> <p>Es dürfen sich keine Einschränkungen für die DB Netz AG aus den „Anforderungen des Brand und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" ergeben.</p> |                     |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-----|---|---------------------|
|     | <p>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Bebauung und das Betreiben von baulichen Anlagen beeinträchtigen oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten. Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche. Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG. Bahngelände darf nicht betreten werden. Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherm, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen der Deutschen Bahn AG in diesem Bereich nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Beeinflussungen und Beschädigungen der Anlagen der Deutschen Bahn AG sind auszuschließen.</p> |                     |



# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.  | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung   |
|------|---|---|
| 19   | <b>Bergbauamt Stralsund</b>   |   |
|      | <b>Stellungnahme vom 20.02.2018</b><br><b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>  |   |
|      | <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Trammer Straße" für das Gebiet "Südliches Lercheneck" der Stadt Crivitz berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange (nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Kenntnisnahme:</u></p> <p>Im fortlaufendem Planverfahren trägt der Bebauungsplan den Titel: <i>Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz</i></p> |
| 20   | <b>Keine Anregungen haben vorgebracht:</b>  |   |
| 20.1 | <b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |   |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- amtsangehörige Nachbargemeinden:</li> <li style="padding-left: 20px;">Tramm 5.7.2018</li> <li style="padding-left: 20px;">Zapel 3.4.2018</li> </ul>  |   |
| 21   | <b>Keine Stellungnahme haben abgegeben:</b>   |   |
| 21.1 | <b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB -</b>   |   |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</li> </ul>  |   |

# Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung „Trammer Straße“ für das Gebiet „südliches Lercheneck“ der Stadt Crivitz

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB und Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

| Nr.         | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsempfehlung |
|-------------|---|---------------------|
|             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- WEMAG Energieversorgung AG</li> <li>- Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Wismar</li> </ul>  |                     |
| <b>21.2</b> | <b>- Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB -</b>   |                     |
|             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</li> <li>- Bergbauamt Stralsund</li> <li>- WEMAG Energieversorgung AG</li> <li>- Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“</li> <li>- Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Wismar</li> </ul> |                     |